

# **Organisationsreglement (OgR)**

**für**

**Bürgergemeinde  
Huttwil**

## Inhaltsverzeichnis

<b>AUFGABEN</b> .....	<b>3</b>
<b>ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte .....	3
Befugnisse.....	5
BURGERRAT .....	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL .....	8
VERANTWORTLICHKEIT.....	8
<b>VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG</b> .....	<b>9</b>
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN .....	11
PROTOKOLLE.....	13
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS OGR</b> .....	<b>14</b>
<b>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN</b> .....	<b>15</b>
<b>BEILAGE 1: ORGANIGRAMM</b> .....	<b>16</b>
<b>BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG</b> .....	<b>17</b>

## Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben, insbesondere

- a) die Verwaltung des Bürgergutes
- b) die Aufnahme neuer Bürger und Bürgerinnen
- c) die Ausrichtung von Beiträgen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke
- d) die Besorgung der ihr durch staatliche Erlasse zugewiesenen Obliegenheiten

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe

**Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Burgergemeindeversammlung
- b) der Burgerrat,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

## Die Stimmberechtigten

Versammlung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen, sowie zur Vornahme der ordentlichen Wahlen
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

Stimmrecht

**Art. 4** Stimmberechtigt ist, wer

- im Bürgerrodel eingetragen ist und in Huttwil Wohnsitz hat
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Information

**Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li></ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 10</b> Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>

Petition	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
<b>Befugnisse</b>	
Wahlen	<p><b>Art. 13</b> Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)</li><li>b) die Mitglieder des Burgerrates</li><li>c) das Rechnungsprüfungsorgan</li><li>d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist</li></ul>
Sachgeschäfte	<p><b>Art. 14</b> Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,</li><li>b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung</li><li>c) die Rechnung</li><li>d) soweit Fr. 20'000.-- übersteigend:<ul style="list-style-type: none"><li>– neue Ausgaben</li><li>– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte</li><li>– Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen</li><li>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken</li><li>– Anlagen in Immobilien</li><li>– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen</li><li>– Verzicht auf Einnahmen</li><li>– Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen</li><li>– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li></ul></li><li>e) Einbürgerungen</li></ul>
Wiederkehrende Ausgaben	<p><b>Art. 15</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite zu neuen Ausgaben	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.</p>
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.</p>

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

<sup>2</sup> Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.

<sup>3</sup> Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

## **Burgerrat**

Burgerrat

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

<sup>3</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 21** Die Amtszeit ist nicht beschränkt, endet aber spätestens am 31. Mai, der nach dem Eintritt ins AHV-Alter folgt.

Befugnisse

**Art. 22** <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend

<sup>3</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation

**Art. 23** Der Burgerrat kann seinen Mitgliedern Ressorts zuteilen.

Unterschrift	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident unterschreiben gemeinsam für die Bürgergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Im Verhinderungsfall unterschreibt mit dem Präsidenten oder Vize-Präsidenten ein weiteres Burgerratsmitglied.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p><b>Art. 25</b> Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und</li><li>– der Burgerrat die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul>
Sitzung	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 63.</p>

### **Rechnungsprüfungsorgan**

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 31** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2-3 Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 32** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

### **Ständige Kommissionen**

Allgemeines **Art. 33** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 34** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

### **Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung **Art. 35** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### **Personal**

Privatrechtlich Angestellte **Art. 36** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

### **Verantwortlichkeit**

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 37** <sup>1</sup> Die Organe der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

**Art. 38** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung

**Art. 39** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

**Art. 40** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

**Art. 42** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

**Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Versammlung ist nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

**Art. 45** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

- Beratung **Art. 46** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken, wobei eine Stimmberechtigte/Stimmberechtigter in der Regel pro Geschäft nur zweimal das Wort erhält.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 47** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
  - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten
- das Wort.

## **Abstimmungen**

- Abstimmungen **Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
  - erläutert das Abstimmungsverfahren und
  - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 49** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
  - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
  - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

- Gruppensieger **Art. 50** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).
- <sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 51** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.
- <sup>2</sup> Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 52** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## **Wahlen**

- Wählbarkeit **Art. 53** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
- Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss **Art. 54** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- <sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.
- <sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
- <sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
- Wahlverfahren **Art. 55**
- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Bürgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - Nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
  - Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56),
  - Scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und
  - Ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).

Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 56</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 57</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.  <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.  <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 61** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

### **Protokolle**

Protokoll **Art. 63** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung **Art. 64** <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens 1 Monat nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhänge **Art. 65** Die Versammlung erlässt Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 66** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 18.03.2000 auf.

Die Versammlung vom 01. Dezember 2008 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. M. Leuenberger

Sig. R. Zbinden

### **Auflagezeugnis**

Der Burgerrat hat dieses Reglement vom 31.10.2008 bis 01.12.2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei Huttwil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30.10.2008 bekannt.

Huttwil, 1. Dezember 2008

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. M. Leuenberger

Sig. R. Zbinden

**GENEHMIGT** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 29. Januar 2009

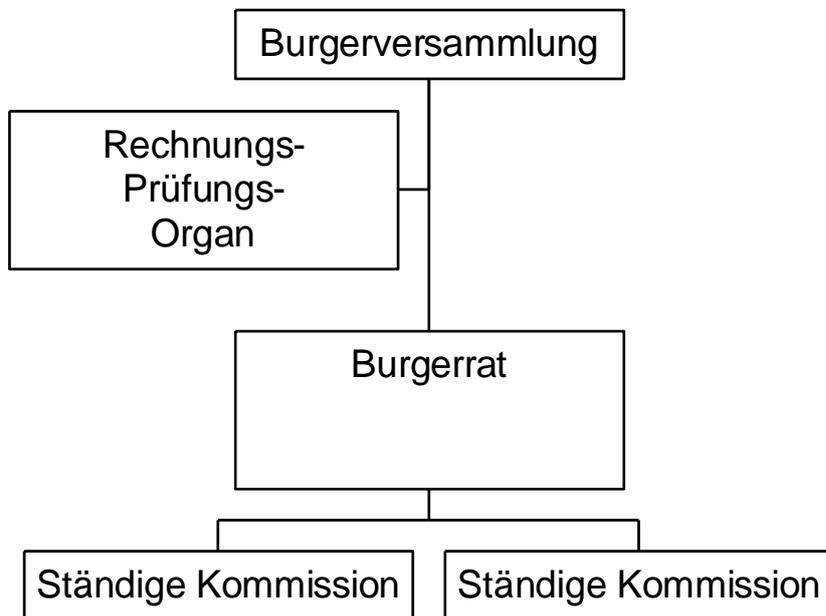
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden

Sig. Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin Gemeinderecht

## **Anhang I: Ständige Kommissionen**

Es bestehen zurzeit keine Ständige Kommissionen

## Beilage 1: Organigramm



## **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Bürgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.